



51. Jahrgang

21. Februar 2022

Nummer 3

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“

Seite 11

Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende vom 19.12.2005

Seite 16

Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Seite 16

Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Seite 17

Bekanntmachung der fünften Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Seite 18

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der angepasste Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 92 „Östernweg-West“ ist mit Begründung, vereinfachtem Umweltbericht, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Entwässerungskonzept, hydrogeologischer Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie allen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen gem. § 4a (3) S. 2 nur zu den ergänzen oder geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme wird im nach § 4a (3) S. 3 BauGB angemessenen Umfang auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 652 tlw. sowie Flur 17, Flurstücke 1097, 78, 1257, 1247, 1061, 1248, 1255, 1256, 1254, 1253, 1252, 1251, 1250, 1249.“

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 14147), in der Zeit

vom 01.03.2022 bis 16.03.2022 einschließlich

für zwei Wochen im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG zwischen den Zimmern 252 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt, soweit dies nach Feststellung der Stadt Verl den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Verl weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes, die entsprechend farblich gekennzeichnet sind, abgegeben werden. Gemäß § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 (1) S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung wird gemäß § 4a (4) S. 1 BauGB und § 3 (1) PlanSiG unter <https://www.o-sp.de/verl/beteiligung.php> in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

B Geltungsbereich des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ liegt westlich des Siedlungsbereichs der Kernstadt Verl und umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die TWE-Bahntrasse, im Osten durch den Östernweg, im Süden durch die bestehende Wohnbebauung am Westfalenweg und im Westen durch Grünland- und Gartenflächen begrenzt. Der Geltungsbereich ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 BauGB

In Verl besteht seit Jahren eine kontinuierlich hohe Nachfrage nach Wohnbauland und Wohnraum. Um diese auch in der Zukunft zu sichern. Begegnet die Stadt Verl dem weiterhin wachsenden Bedarf neben der Neuordnung und Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang auch mit der Erweiterung bestehender Siedlungsquartiere in den Außenbereich. Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Fortentwicklung nördlich des zusammenhängenden Siedlungsbereichs Westfalen/Schlängenweg/Östernweg getroffen. Die Plankonzeption orientiert sich dabei im Grundsatz an den Gegebenheiten der bestehenden Bebauung und den Vorhaben der Stadt Verl in vergleichbaren Wohngebieten. Neben einer aus Gründen des Immissionsschutzes zwingend erforderlichen Riegelbebauung mit vier Vollgeschossen entlang der Bahntrasse sollen auch aktuell nachgefragte moderne Bauformen mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden.

D Wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung aus der frühzeitigen Beteiligung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das sog. beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB – i. V. m. § 12 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Gutachten/ Stellungnahme	Art der umweltbezogenen Information (nach Schutzgütern/ Themen zusammengefasst)	Inhalt der Umweltinformation
I. Gutachten, Berichte und Untersuchungen		
I.1 Vereinfachter Umweltbericht zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“ gem. § 13b BauGB	Mensch, Flora und Fauna/biologische Vielfalt, Landschaft, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen untereinander	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet; Beschreibung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter vor Planumsetzung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter während und nach Durchführung der Planung; Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich
I.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 92 „Östernweg-West“	Flora & Fauna	Wirkungsprognose, Ermittlung des Artenschutzspektrums/der vorkommenden Arten, Vermeidungsmaßnahmen für Arten der Brutvogelfauna, allgemeine Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, Konfliktvermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Mauereidechse
I.3 Entwässerungskonzept	Wasser	Darlegung des Umgangs mit Niederschlags- und Schmutzwasser im Plangebiet
I.4		

Hydrogeologische Untersuchung	Boden, Wasser	Darstellung der Boden- und Grundwasser- verhältnisse, hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
I.5 Schalltechnische Untersuchung	Mensch, Gesundheit	Darstellung der lärmbezogenen Ein- und Auswirkungen auf das Plangebiet durch Verkehr und Gewerbe
II. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
II.1 Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	Boden	Empfehlung zur objektbezogenen Baugrunduntersuchung
II.2 Stellungnahme der Abteilung Gesundheit – Hygiene, Trinkwasser u. Umwelt des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung Behörden gem. § 4 (2) BauGB	Mensch, Gesundheit, Klima	Hinweise zur Minderung der Versiegelung vor dem Hintergrund Klimaschutz/Klimafolgenanpassung, Anregung zur Erhöhung von Grün- und Spielflächen
II.3 Stellungnahme der Abteilung Tiefbau – Untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung Behörden gem. § 4 (2) BauGB	Wasser	Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser
II.4 Stellungnahme der Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung Behörden gem. § 4 (2) BauGB	Wasser, Mensch	Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise
II.5 Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau, Abwasserbetrieb der Stadt Verl im Rahmen der	Wasser	Hinweise zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser, Hinweise zur Überflutungsvorsorge

Beteiligung Behörden gem. § 4 (2) BauGB		
III. Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
III.1 Stellungnahme Einwender 2 & 3 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	Mensch, Gesundheit	Hinweise auf mögliche Emissionen benachbarter Gewerbebetriebe
III.2 Stellungnahme Einwender 4 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	Wasser	Ausführung von Bedenken zum Umgang mit dem im Gebiet anfallenden Niederschlagswasser
III.3 Stellungnahme Einwender 5 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	Natur, Flora, Wasser	Ausführung von Bedenken bzgl. der Entfernung von Baumbestand im Plangebiet; Ausführung von Bedenken zum Umgang mit dem im Gebiet anfallenden Niederschlagswasser

E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht angegebene Stellungnahmen können beim Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (2) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verl, 21.02.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftskläwerk Verl-Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 01.02.2022 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 03.02.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 01.02.2022 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 03.02.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der vierten Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 01.02.2022 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- h) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- i) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- j) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- k) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 03.02.2022

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der fünften Änderungssatzung vom 03.02.2022 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 01.02.2022 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 S. 1 Betriebssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- l) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- m) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- n) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- o) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 03.02.2022

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Januar 2022

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	16	35	
Ausländer	2	2	
Insgesamt	18	37	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
3		Inländer: + 3	Ausländer: - 3
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.12.2021	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.01.2022
Inländer weiblich	11.404	- 1	11.403
Inländer männlich	11.504	- 4	11.500
Ausländer weiblich	1.278	+ 10	1.288
Ausländer männlich	1.641	+ 39	1.680
Insgesamt	25.827	+ 44	25.871

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 03/2022

Statistik des Standesamtes Verl für Januar 2022

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 2

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	12
Mit Wohnsitz in Verl	11
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	1
40 bis 65 Jahre alt	2
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	0
80 bis 90 Jahre alt	7
Über 90 Jahre alt	2